



RAHMENVEREINBARUNG

Zwischen

1. dem Träger und/oder der Praxisstelle(der Einrichtung)

genaue Bezeichnung, Anschrift, Telefon; nachfolgend Praxisstelle genannt

und

2. Fachschule und Berufsfachschule Sozialpädagogik,
Friedrichshöfer Straße 31, 25704 Meldorf
Tel 04832 – 903-0
(nachfolgend Schule genannt)

werden folgende Regelungen als Grundlage der Zusammenarbeit zwischen Praxisstelle und Schule vereinbart:

§1

Die schulrechtlichen Vorgaben sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Die Praxiswochen sind eine Schulveranstaltung im Sinne von §31 Abs. 2 SchulG^{1*}. Die Praktikantin/der Praktikant ist Schülerin/Schüler der oben genannten Schule. Die Praktikantin/der Praktikant unterliegt dem gesetzlichen Schülerunfallversicherungsschutz.

§2

Die Praxisstelle erklärt sich bereit Praktikantinnen und Praktikanten in allen Ausbildungsabschnitten auszubilden und eine geeignete pädagogische Fachkraft als Anleiterin/Anleiter zu benennen.

§3

Die Schule bereitet die Praktikantinnen und Praktikanten auf die Praxiswochen vor und führt die Betreuung durch Lehrkräfte durch.

§4

Die Praxisstelle und die Schule halten sich an die in der Praxiswochenvereinbarung festgelegten Regelungen.

§5

¹ § 31, Abs. 2: Aufgrund des Schulverhältnisses sind die Schülerinnen und Schüler berechtigt und verpflichtet, am Unterricht teilzunehmen, vorgesehene Prüfungen abzulegen und andere Schulveranstaltungen, die dem Unterricht und dem Erziehungsziel der Schule dienen, zu besuchen.



Die Schule legt die Zielsetzungen und Aufgaben der Praxiswochen fest und stellt diese schriftlich den Praxisstellen zur Verfügung.

§ 6

Die Praxisstellen erstellen einen generellen Ausbildungsplan, auf dem jeweils die individuellen Ausbildungspläne beruhen.

§7

Die betreuende Lehrkraft erteilt die Note für jedes Praktikum auf Grund der schulrechtlichen Vorschriften.

Träger/Praxisstelle

Schule

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift Abteilungsleiterin